



Vorlage an den Landrat

Revision des Pflegekinderrechts: Änderung des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, SGS 850)

vom

Inhaltsverzeichnis

1. ZUSAMMENFASSUNG.....	2
2. AUSGANGSLAGE	3
3. ÄNDERUNGEN DER BEWILLIGUNGSPFLICHT	6
3.1 Bisherige Regelung:.....	6
3.2 Neue Regelung (§ 41a EG ZGB):	6
3.3 Tagespflege:	7
4. BERATUNG, AUS- UND WEITERBILDUNG FÜR PFLEGEFAMILIEN	7
4.1 Pflegefamiliendienst beider Basel (§ 27 Absatz 1 ^{bis} SHG)	7
4.2 Auftragserteilung an den Basler Frauenverein.....	8
5. BEITRÄGE AN AUFENTHALTE IN PFLEGEFAMILIEN	9
5.1 Indikation der Unterbringung (§ 28 Absatz 2 SHG).....	9
5.2 Anerkennung von Pflegefamilien (§ 30 Absatz 2 SHG)	9
5.3 Beitragshöhe.....	10
6. AMBULANTE JUGENDHILFE.....	10
7. FINANZIERUNG	12
7.1 Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 28a SHG).....	12
7.2 Kostentragung	13
8. ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	14
8.1 Organisatorische Auswirkungen	14
8.2 Personelle Konsequenzen	15
8.3 Finanzielle Konsequenzen.....	16
8.4 Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage.....	19
9. ERLÄUTERUNG DER GESETZESÄNDERUNGEN.....	20
9.1. Änderungen des Sozialhilfegesetzes	20
9.2 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches	21
9.3 Aufhebung des Pflegekindergesetzes.....	21
10. VERNEHMLASSUNGSERGEBNISSE	22
11. ANTRÄGE	23

1. Zusammenfassung

Die Unterbringung von Minderjährigen in Pflegefamilien wird als ergänzendes und alternatives Angebot zur Unterbringung in Heimen gefördert. Die Finanzierung von Aufenthalten in Pflegefamilien erfolgt gleichartig wie jene in Heimen mit Beiträgen an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Pflegefamilien. Mit einer verstärkten Informations- und Beratungstätigkeit durch den neuen Pflegefamiliendienst beider Basel sollen mehr Familien für die Betreuung von Pflegekindern gefunden und unterstützt werden.

Der Beitrag der Unterhaltspflichtigen an die Unterbringungskosten in Heimen und Pflegefamilien wird neu nach finanzieller Leistungskraft abgestuft und nicht mehr subsidiär von der Sozialhilfe übernommen.

Die Beiträge an Unterbringungen in Pflegefamilien werden in das Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe¹ aufgenommen. Im Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches² werden die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht von Pflegeverhältnissen angepasst, so dass künftig eine Bewilligungspflicht für alle Pflegeverhältnisse von Minderjährigen gilt. Das bisherige Pflegekindergesetz kann aufgehoben werden. Eine eidgenössische Verordnung zum ZGB regelt bereits die meisten Bereiche des Pflegekinderwesens.

Die vorliegende Gesetzesrevision verursacht per Saldo Mehrkosten von jährlich zirka 750'000 Franken für die Gemeinden und rund 170'000 Franken für den Kanton. Die Beiträge an Unterbringungen in Pflegefamilien werden nicht mehr von der kommunalen Sozialhilfe übernommen, sondern die Finanzierung erfolgt wie bei den Heimunterbringungen durch Beiträge der Gemeinden an den Kanton. Der Beitrag der einzelnen Gemeinde richtet sich nach ihrer Finanzausstattung gemäss Finanzausgleichsgesetz. Zusammen mit dem Wegfall der subsidiären Übernahme der Beiträge der Unterhaltspflichtigen wird die kommunale Sozialhilfe um zirka 2 Millionen Franken entlastet. Um diesen Betrag steigen die Beiträge der Gemeinden an den Kanton für die Unterbringungskosten von Kindern und Jugendlichen in Heimen und – neu – in Pflegefamilien.

¹ Sozialhilfegesetz, SGS 850

² EG ZGB, SGS 211

2. Ausgangslage

2.1 Begriffsklärung

Mit dem Begriff „Pflegefamilie“ sind in dieser Vorlage Familien gemeint, die Minderjährige für eine bestimmte oder eine unbestimmte Zeit tags- und nachtsüber zur Pflege und Erziehung in ihren Haushalt aufnehmen im Sinne des Abschnittes über die Familienpflege der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO³. Nicht unter diesen Begriff fallen in dieser Vorlage Familien, die ein Kind zur Adoption aufnehmen und die Tagespflegfamilien.

2.2 Unterbringung in Pflegefamilien

Ende 2003 bestanden im Kanton Basel-Landschaft rund 100 bewilligungspflichtige Pflegeverhältnisse, davon entfallen die Hälfte auf Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz Baselland. Erfasst werden seit kurzem auch Pflegeverhältnisse von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz Baselland, die ausserkantonale in Pflegefamilien untergebracht sind, soweit sie der kantonalen Fachstelle von den kommunalen Sozialdiensten gemeldet werden. Gesamthaft sind 60 Kinder und Jugendliche aus dem Kanton in inner- und ausserkantonalen Pflegefamilien untergebracht, 10 davon in Grosspflegfamilien. Mit dem Begriff „Grosspflegfamilie“ wird eine Pflegefamilie bezeichnet, die mehr als drei Kinder oder Jugendliche aufnimmt und die gemäss heutiger Verordnung zum Pflegekindergesetz einer speziellen Anerkennung durch den Kanton bedarf. Im Vergleich dazu waren zum gleichen Zeitpunkt 320 Kinder und Jugendliche in Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft untergebracht.

Es hängt von den Bedürfnissen des Kindes, der familiären Konstellation und den Zielen der Massnahme ab, wo die Unterbringung eines Kindes erfolgt, das nicht in seiner Herkunftsfamilie leben kann. Je nach Indikation ist eine Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie die richtige Massnahme. Heim und Pflegefamilie sind in vielen Fällen nicht sich konkurrierende, sondern sich ergänzende Angebote. Es ist vorteilhaft, wenn beide Angebote alternativ zur Verfügung stehen. Die meisten Unterbringungen in Heimen und in Pflegefamilien erfolgen auf rechtlich freiwilliger Basis, das heisst mit dem Einverständnis der Inhaber/-in des elterlichen Sorgerechtes. Weniger häufig erfolgen die Unterbringungen vormundschaftsrechtlich oder jugendstrafrechtlich angeordnet.

Die Zahlen zeigen, dass im Kanton Basel-Landschaft die Unterbringung in Pflegefamilien im Verhältnis zu den Heimunterbringungen bedeutend weniger häufig vorkommt. Die Gründe sind vielschichtig. Pflegekinder kommen oft aus schwierigen Verhältnissen und bringen ihre manchmal konfliktreiche Geschichte mit. Die Ansprüche an Pflegefamilien sind gewachsen. Abbrüche von Pflegeverhältnissen kommen immer wieder vor und belasten Kind, Eltern und Pflegefamilie. Gegenüber einem Heim mit seiner professionellen Struktur, sind Pflegefamilien

³ SR 211.222.338, Artikel 4 ff.

in einigen Situationen überfordert. Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie ist jedoch vor allem für Kleinkinder eine gute Alternative zum Heim, weil es ihnen eine natürliche, familiäre Umgebung bietet. Pflegefamilien bieten einem Kind ein individuelles und intensives Beziehungsumfeld.

Ein Grund für das Bevorzugen von Unterbringungen in Heimen ist heute die unterschiedliche Finanzierung. Aufenthalte in anerkannten Heimen werden gemäss den Bestimmungen über die Jugendhilfe im Sozialhilfegesetz mit kantonalen Beiträgen finanziert⁴. Je nach Art des Heimes beteiligt sich der Bund (Invalidenversicherung oder Bundesamt für Justiz) mit Betriebsbeiträgen an den Kosten. Die Gemeinden vergüten dem Kanton die Kosten für die Jugendhilfe. Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung⁵.

Bei der Unterbringung in eine Pflegefamilie haben primär die Eltern das Pflegegeld zu bezahlen. Sind sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage dazu, übernimmt die Sozialhilfe die Kosten teilweise oder ganz. Es besteht deshalb weder für die Eltern noch für die Gemeinde ein Anreiz, die Unterbringung in einer Pflegefamilie zu bevorzugen, selbst wenn die Gesamtkosten deutlich tiefer liegen als in einem Heim.

2.3. Anstösse zur Gesetzesreform

Im Regierungsprogramm 1999 - 2003 hat die Regierung die Förderung von qualifizierten Pflegefamilien als ergänzendes stationäres Angebot durch Motivierung, Weiterbildungskurse und finanzielle Beiträge aufgenommen. In diesem Zeitraum hat die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion das Weiterbildungs- und Beratungsangebot für Pflegefamilien ausgebaut. Bald zeigte sich, dass dies nicht genügt. Sie hat deshalb ein Projekt für den Aufbau eines Pflegefamiliendienstes verfolgt und eine Revision des Pflegekindergesetzes angestrebt, mit dem Ziel, Beiträge an Pflegefamilien ausrichten zu können.

Am 21. Oktober 2002 hat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe die Arbeit an der Revision der Pflegekindergesetzgebung aufgenommen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe:

- René Broder, Leiter Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe (Leitung)
- Esther Kilchmann, Sachbearbeiterin Pflegekinderwesen, Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe

⁴ SGS 850, § 28

⁵ Finanzausgleichsgesetz SGS 185, § 8

- Katharina Zumthor Kasper, Leiterin Rechtsabteilung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
- Markus Schnider, Amtsvormund Waldenburg
- Franziska Vogel Mansour, Leiterin Zivilrechtsabteilung 1 der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Rudolf Schaffner, Leiter Kantonales Sozialamt
- Elisabeth Carneiro, juristische Mitarbeiterin, Kantonales Sozialamt
- Daniel Schwörer, Stabsstelle Gemeinden der Finanz- und Kirchendirektion
- Elisabeth Schiltknecht, Gemeinderätin Pratteln, als Vertreterin des Verbandes basellandschaftlicher Gemeinden
- Peter Ley, Oberwil, als Vertreter des Verbandes für Sozialhilfe Baselland VSO
- Peter Stengle, Leiter Sozialdienst Reinach, als Vertreter des Zusammenschlusses der kommunalen Sozialdienste KOSA

Am 14. November 2002 hat die CVP/EVP-Fraktion eine Motion (Nr. 2002/282) zur Fremdplatzierung von Kindern in Gastfamilien eingereicht, die vom Landrat als Postulat an die Regierung überwiesen wurde (siehe Anhang). Mit selbem Datum hat die Landrätin Simone Abt ein Postulat (Nr. 2002/283) zur Finanzierung von stationären Platzierungen von Kindern und Jugendlichen sowie pädagogischen Familienbegleitungen eingereicht, das vom Landrat ebenfalls überwiesen wurde (siehe Anhang). Beide Vorstösse verlangen im Kern, dass die Finanzierung von Aufenthalten in Pflegefamilien jenen von Aufenthalten in Heimen gleichgestellt wird.

3. Änderungen der Bewilligungspflicht

Die eidgenössische Pflegekinderverordnung (PAVO), die am 29. November 2002 revidiert wurde, regelt die Bewilligungspflicht (Art. 5). Sie räumt den Kantonen Spielraum ein, wonach sie befugt sind, zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen Bestimmungen zu erlassen, die über diese Verordnung hinausgehen (Art. 3 PAVO). Sie überlässt es den Kantonen, die Bewilligungspflicht für die Aufnahme verwandter Kinder aufzuheben.

3.1 Bisherige Regelung:

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Pflegekindergesetz vom 22. April 1982 (SGS 853) die Bewilligungspflicht geregelt. In Abweichung von den meisten anderen Kantonen hat er dabei die Aufnahme von Pflegekindern innerhalb der Verwandtschaft von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegeverhältnissen ist die Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des Pflegekindes.

In der Verordnung vom 22. April 1982 zum Pflegekindergesetz (SGS 853.1) hat der Kanton zudem den Status der Grosspflegefamilie geschaffen. Die meisten anderen Kantone kennen den Status der Grosspflegefamilie nicht. Pflegefamilien, die mehr als eine bestimmte Zahl von Kindern und Jugendlichen (meist zwischen 3 und 5) aufnehmen, fallen in vielen Kantonen unter die Bewilligungspflicht für Heime.

3.2 Neue Regelung (§ 41a evtl. § 88a EG ZGB):

Das ZGB und die eidgenössische Pflegekinderverordnung regeln Zuständigkeit und Bewilligung weitgehend. Im Einführungsgesetz zum ZGB müssen deshalb nur jene Bestimmungen aufgenommen werden, die von diesen eidgenössischen Rechtserlassen abweichen, soweit der Kanton zum Erlass abweichender Bestimmungen ermächtigt ist.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung bleibt unverändert bei den örtlichen Vormundschaftsbehörden. Neu soll die Bewilligungspflicht auch für die Aufnahme verwandter Kinder gelten. Die Erfahrungen zeigen, dass Unterbringungen innerhalb der Verwandtschaft manchmal problematisch sind und einer fachlichen Abklärung und Regelung bedürfen. Vor allem aber bringt die Bewilligungspflicht eine Aufsicht über solche Pflegeverhältnisse, was zum Schutz der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen wünschenswert ist.

Mit der Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Kinder, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, geht der Kanton Basel-Landschaft weiter als die eidgenössische Pflegekinderverordnung, welche die Bewilligung zwingend für Kinder vorschreibt, die noch schulpflichtig oder noch nicht 15 Jahre alt sind. Die eidgenössische Pflegekinderverordnung datiert aus einer Zeit, in der das Mündigkeitsalter noch bei 20 Jahren lag. Aus den Erfahrungen der letz-

ten Jahre zeigt sich, dass der Jugendschutz während der ganzen Zeitdauer der Minderjährigkeit wichtig ist. Auch bei der Unterbringung von Jugendlichen sind die Abklärung der Eignung von Pflegefamilien und die Aufsicht angezeigt. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Bewilligungspflicht auf die ganze Dauer der Minderjährigkeit auszudehnen.

Der eigene Status der Grosspflegefamilie soll aufgehoben werden. Wie in anderen Kantonen benötigen Pflegefamilien, die mehr als eine bestimmte Zahl von Kindern bei sich aufnehmen, neu eine Heimbewilligung. Dabei wird bei der Bewilligungsüberprüfung wie bereits heute bei der Anerkennung der Grosspflegefamilien der speziellen Situation eines Kleinheimes mit Familiencharakter Rechnung getragen. Die Heimverordnung zum Sozialhilfegesetz wird entsprechend angepasst. Das Erteilen einer Heimbewilligung für Grosspflegefamilien ermöglicht eine Anerkennung durch den Kanton und damit die Finanzierung wie bei anderen Heimen mit einer Leistungsvereinbarung zwischen Heim und Kanton. Die Bedeutung von Grosspflegefamilien hat allerdings im Kanton Basel-Landschaft in den letzten Jahren stark abgenommen. Ende 2003 waren noch 10 Baselbieter Kinder und Jugendliche im Kanton in Grosspflegefamilien untergebracht.

3.3 Tagespflege

Für die Regelung der Tagespflege genügen die Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinderverordnung PAVO. Diese regelt die Aufsicht und verlangt eine Meldepflicht bei der Vormundschaftsbehörde für Personen, die sich allgemein anbieten, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in ihrem Haushalt zu betreuen. Bei der Aufnahme von verwandten Kindern in Tagespflege wird dies nicht vermutet. Eine weitergehende kantonale Regelung ist nicht notwendig.

4. Beratung, Aus- und Weiterbildung für Pflegefamilien

Die bisherige Tätigkeit des Kantons bei der Unterstützung der Pflegefamilien und der kommunalen Sozialdienste durch Vermittlung, Beratung, Aus- und Weiterbildung soll intensiviert werden.

4.1 Pflegefamiliendienst beider Basel (§ 27 Absatz 1^{bis} SHG)

Gemeinsam mit der zuständigen Fachstelle im Erziehungsdepartement Basel-Stadt hat die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe ein Projekt zur Schaffung eines Pflegefamiliendienstes beider Basel lanciert. In der stationären Jugendhilfe arbeiten die beiden Kantone seit Jahren zusammen. Sie planen und koordinieren die Angebote bei den Kinder-, Schul- und Jugendheimen. Ein Kanton allein wäre nicht in der Lage, die ganze Palette der benötigten Heime anzubieten. Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien geschieht über die Kantonsgrenzen hinweg. Die Abrechnung der

Heimkosten erfolgt mit einer Vollkostenrechnung gemäss Inanspruchnahme der Angebote, meistens mit einer im voraus festgelegten Kostenpauschale. Auch die Förderung des Angebotes von Pflegefamilien macht nur gemeinsam Sinn. Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Beratung und Entwicklung des Pflegefamiliensystems sind auf eine enge Zusammenarbeit innerhalb des Raumes Nordwestschweiz angewiesen. In einer ersten Phase sind dies die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Der geplante Pflegefamiliendienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Gewinnen geeigneter, neuer Pflegefamilien in der Region, insbesondere auch von Pflegefamilien, die sich für Sofortaufnahmen in Krisensituationen eignen;
- Vorbereiten der Pflegefamilien auf ihre Aufgabe (z.B. Einführungskurse);
- Vermitteln von Pflegeplätzen an Sozialdienste und Behörden;
- Unterstützen und beraten der Pflegefamilien;
- Weiterbilden und qualifizieren von Pflegefamilien;
- Aufbauen eines Netzes der Selbsthilfe und des Erfahrungsaustausches für Pflegefamilien.

4.2. Auftragserteilung an den Basler Frauenverein

Die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe ist personell nicht in der Lage, die Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten. Heute werden zirka 30 Stellenprozent für den Bereich „Pflegefamilien“ eingesetzt. Der Pflegefamiliendienst wird von einer privaten, gemeinnützigen Trägerschaft aufgebaut. Die beiden Kantone haben mit der Trägerschaft je eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In der Projektphase werden die Kosten hälftig geteilt. Ein künftiger Kostenschlüssel orientiert sich an der Inanspruchnahme des Angebotes. Bereits im Staatsvoranschlag 2003 waren 150'000 Franken für den Pflegefamiliendienst vorgesehen, die wegen der Verzögerung des Projektstartes nicht ausgegeben wurden. Im Budget 2004 sind erneut 150'000 Franken wiederkehrend eingesetzt (Konto 2553.365.50). Mit der Schaffung des Pflegefamiliendienstes beider Basel ist der Basler Frauenverein auf Grund einer Ausschreibung beauftragt worden. Die Aufnahme der Tätigkeit erfolgte im Sommer 2004. Dabei hat der Aufbau der Beratung und eines Kontaktnetzes im Kanton Basel-Landschaft Priorität.

Bei der kantonalen Fachstelle bleiben das Leistungs- und Finanzcontrolling über den Pflegefamiliendienst, Planung, generelle Beratung und Informationstätigkeit über das Pflegekinderwesen. Dazu gehört das Ausarbeiten von Richtlinien, zum Beispiel zu Steuer- und Versicherungsfragen und von Musterpflegeverträgen. Neu kommen die Aufgaben der Anerkennung der beitragsberechtigten Pflegefamilien und die Abwicklung der Beitragsausrichtung an Pflegefamilien und der Einzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen dazu.

5. Beiträge an Aufenthalte in Pflegefamilien

Ein wichtiges Ziel der Revision des Pflegekinderrechtes ist die Gleichstellung der Finanzierung von Aufenthalten in Pflegefamilien mit jenen in Heimen. Im Sozialhilfegesetz werden deshalb die Bestimmungen über die Jugendhilfe ergänzt, so dass Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Pflegefamilien gewährt werden können. Dadurch sind die Voraussetzungen gleichartig wie bei der Gewährung von Beiträgen an Heimaufenthalte.

5.1 Indikation der Unterbringung (§ 28 Absatz 2 SHG)

Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur, wenn die Unterbringung entweder fachlich indiziert oder behördlich angeordnet ist. Zur fachlichen Indikation sind wie bei den Heimunterbringungen die Sozialdienste der Gemeinden, die Amtsvormundschaftsstellen, die Beratungsstellen der Stiftung Mosaik und der Birmann-Stiftung sowie in speziellen Situationen der kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst ermächtigt. Eine behördliche Anordnung erfolgt entweder beruhend auf den Kindesschutzbestimmungen des ZGB, meist durch einen von der Vormundschaftsbehörde beschlossenen Obhutsentzug, oder als jugendstrafrechtliche Massnahme. In allen Fällen stellt die Indikation oder die behördliche Anordnung sicher, dass eine Unterbringung fachlich abgeklärt und gerechtfertigt ist.

5.2 Anerkennung von Pflegefamilien (§ 30 Absatz 2 SHG)

Beiträge werden nur an Unterbringungen in Pflegefamilien ausgerichtet, die vom Kanton anerkannt sind. Vorgesehen ist die Anerkennung, unterteilt nach drei verschiedenen Angebotskategorien:

- a. Pflegefamilie,
- b. Fachpflegefamilie,
- c. Pflegefamilie für Sofortaufnahmen.

Anerkennungskriterien für eine Pflegefamilie sind das Vorliegen der Bewilligung zur Aufnahme des Pflegekindes und der Abschluss eines schriftlichen Pflegevertrages zwischen der Pflegefamilie und der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes. Dabei muss der Pflegevertrag vom Kanton vorgegebene Minimalkriterien erfüllen, wie zum Beispiel die Regelung des Pflegegeldes, die Kostenträgerschaft für individuelle finanzielle Aufwendungen für das Pflegekind und die Aufenthalte bei der Herkunftsfamilie. Die Fachstelle stellt Pflegefamilien einen Musterpflegevertrag zur Verfügung.

Eine anerkannte Pflegefamilie kann als Fachpflegefamilie anerkannt werden, wenn sie besondere Fachlichkeit, eine entsprechende Ausbildung sowie eine kontinuierliche Fortbildung nachweisen kann. Fachpflegefamilien eignen sich zur Aufnahme von Kindern mit speziellen Betreuungsbedürfnissen und komplexen Herkunftssituationen.

Eine Pflegefamilie, die fachlich geeignet ist, und sich verpflichtet, ein Kind in Krisensituationen sofort für eine befristete Zeit bei sich aufzunehmen, kann als Pflegefamilie für Sofortaufnahmen anerkannt werden. Mit dieser Möglichkeit soll ein heute bestehender Mangel an Notfallplätzen für Unterbringungen in Krisensituationen behoben werden.

Den Entscheid über die Anerkennung trifft die kantonale Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe. Die Bestrebungen zur Differenzierung des Angebotes verschiedener Pflegefamilien als Instrument der Jugendhilfe wird wie bereits im Heimbereich mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert.

5.3 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge wird in der Verordnung geregelt. Die Beiträge werden nach Art der Unterbringung und nach dem Angebot gemäss der in 5.2. erwähnten Kategorien der Pflegefamilien abgestuft. Die Ansätze werden mit dem Kanton Basel-Stadt abgesprochen, damit keine unerwünschte Konkurrenzierung bei der Unterbringung in Pflegefamilien entsteht. Zur Zeit wird ausgegangen von höchstens 1600 Franken pro Monat für Dauerpflege in einer anerkannten Pflegefamilie, 2500 Franken pro Monat für Dauerpflege in einer anerkannten Fachpflegefamilie und von 90 Franken pro Tag für Unterbringungen in einer anerkannten Pflegefamilie für Sofortaufnahmen. Diese Ansätze entsprechen den Pflegegeldrichtlinien, die der Kanton bereits heute erlassen hat. Sie sind mit Pflegegeldern vergleichbar, wie sie heute in vielen Kantonen bezahlt werden.

Zum Vergleich mit den sich allerdings erheblich unterscheidenden Angeboten der Heime seien hier ein paar Zahlen genannt: Kinderheime kosten 5600 - 7400 Franken pro Aufenthaltsmonat, Jugendheime 6500 - 11 000 Franken pro Aufenthaltsmonat.

6. Ambulante Jugendhilfe

Im Postulat Abt (Nr. 2002/283) wird neben der Finanzierung der Unterbringung in Pflegefamilien verlangt, dass die Finanzierung ambulanter, familienbegleitender Hilfsangebote wie dasjenige der sozialpädagogischen Familienbegleitung derjenigen für die Heime angeglichen wird. Der Regierungsrat hat dieses Anliegen geprüft und ist zum Schluss gekommen, nicht darauf einzutreten.

In der jetzigen Systematik regelt die kantonale Gesetzgebung im Sozialhilfegesetz ausschliesslich die stationäre Jugendhilfe. Gemäss dieser Systematik hat diese Art der Jugendhilfe die Aufgabe, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten. Dieser Bereich lässt sich abgrenzen und regeln. Eine be-

grenzte Ausnahme ist die befristete, ambulante Nachbetreuung im Anschluss an einen Heimaufenthalt. Sie wird als letzte Stufe einer Heimunterbringung nach dem System der Heimunterbringung finanziert.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Familien- und Jugendhilfe über den Bereich der Unterbringungen in Heimen und Pflegefamilien hinausgeht. Es ist unbestritten, dass Angebote der ambulanten Familien- und Jugendhilfe sinnvoll sind und in vielen Situationen dazu beitragen können, Fremdunterbringungen zu vermeiden.

Die meisten Angebote der ambulanten Familien- und Jugendhilfe werden heute von Gemeinden oder von Privaten getragen, zum Beispiel:

- Sozialberatung,
- Mütter- und Väterberatung,
- Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung und weitere ambulante Betreuungsangebote,
- Tagesbetreuungsangebote (Tagesfamilien, Tagesheime),
- Beratungsangebote in Treffpunkten (Familienzentren, Jugendzentren),
- „Jugend-Strassenarbeit“ (aufsuchende Jugendarbeit),
- sozialpädagogische Familienbegleitung.

Einige Angebote sind regional ausgerichtet. Die Finanzierung der einzelnen Angebote erfolgt unterschiedlich. Zahlreiche Angebote werden durch die Gemeinden finanziert (u.a. Sozialberatung, Jugendtreffpunkte, Elternberatung). Einzelmassnahmen müssen meistens durch die betroffenen Familien finanziert werden. Subsidiär, d.h. im Falle einer Sozialhilfebedürftigkeit, kommt die Sozialhilfe gemäss § 6 Absatz des Sozialhilfegesetzes zum Tragen: „Unterstützungen werden an die Aufwendungen ...für Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen ... gewährt.“

Neu ist in den letzten Jahren die Schulsozialarbeit dazu gekommen. Gemäss Bildungsgesetz übernimmt der Schulträger, zum Beispiel der Kanton in den Sekundarschulen, die Kosten dieser schulnahen Form der ambulanten Jugendhilfe.

Im jetzigen Zeitpunkt möchte der Regierungsrat an dieser Aufgabenteilung und der Finanzierung nichts ändern. Das heisst, dass Massnahmen der ambulanten Jugendhilfe sowohl für die Ausgestaltung als auch für die Finanzierung in der Zuständigkeit der Gemeinden belassen werden. Zur Zeit ist eine Kommission beauftragt, ein Familiengesetz auszuarbeiten, dass insbesondere den Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung tagsüber regeln soll. Im Rahmen dieser Arbeiten kann geprüft werden, ob und wie weit weitere Angebote der Familienhilfe auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt werden sollen.

7. Finanzierung

7.1 Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen (§ 28a SHG)

Die Regelung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen wird neu für beide Arten der Unterbringung, ob Heim oder Pflegefamilie, gleich gehandhabt. Im Unterschied zur jetzigen Regelung mit einem festen Betrag, wird mit der Gesetzesänderung die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen abgestuft nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft. Dabei legt der Regierungsrat die Abstufungen und eine obere Beteiligungsgrenze fest. Bei ungenügender finanzieller Leistungskraft entfällt die Kostenbeteiligung. Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über das massgebende Jahreseinkommen, das für die Berechnung der finanziellen Leistungskraft angewendet wird.

Selbst für einkommensstarke Familien ist eine Kostenbeteiligung bis zur Vollkostenübernahme kaum vorstellbar, angesichts von Heimkosten bis zu 10'000 Franken pro Monat. In der Praxis ist davon auszugehen, dass in einem solchen Fall eine Heimunterbringung kaum mehr zustande käme und dem Kindeswohl ungenügend Rechnung getragen wird. Für viele betroffene Familien wird die Kostenbeteiligung nicht erheblich von der heute einheitlich geltenden Pauschale von 520 Franken pro Monat abweichen. Im Fall von sehr starker finanzieller Leistungskraft wird die Beteiligung mehr als doppelt soviel betragen.

Neu werden zweckgerichtete Sozialversicherungsleistungen bei der Kostenbeteiligung mit einbezogen werden. Dabei geht es vor allem um jene Situationen, in denen Leistungen der IV oder der Ergänzungsleistungen für die Kosten ausgerichtet werden, die durch die Fremdunterbringung und Betreuung verursacht werden. Es kann sich dabei um Ergänzungsleistungen zu Zusatzrenten der AHV oder der IV, Hilflosenentschädigungen der IV und Kostgeldbeiträge der IV für hilflose Minderjährige handeln.

In den verhältnismässig wenigen Situationen, in denen mündige Jugendliche sich in Heimen oder – vereinzelt – in Pflegefamilien aufhalten, beteiligen sie sich ebenfalls nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen.

Es ist Aufgabe der indizierenden Stelle oder der anordnenden Behörde den Sachverhalt für die Verfügung der Kostenbeteiligung abzuklären. Die Kostenbeteiligungen werden von der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe verfügt.

Bei Pflegeverhältnissen werden die Kostenbeteiligungen durch die Fachstelle bei den Unterhaltspflichtigen eingezogen. Dies ist im Falle einer Unterbringung in einer Pflegefamilie von Vorteil, um das Verhältnis zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie nicht zusätzlich zu belasten. Bei Heimunterbringungen stellt das Heim auf Grund der Verfügung der Fachstelle den Unterhaltspflichtigen Rechnung. Erst wenn sich beim Einzug der Kostenbeteiligung Schwierigkeiten ergeben, übernimmt der Kanton die Aufgabe des Einzuges. Diese Form der Kostenbeteiligung entlastet die kommunalen Sozialhilfebehörden und die Gemeindeverwaltungen.

Mit dieser Lösung liegt das Rechnungswesen für die Aufenthalts- und Betreuungskosten vollständig bei der kantonalen Fachstelle. Verbunden ist dies mit einem zusätzlichen personellen Aufwand auf Seiten des Kantons. Ob der Mehraufwand mit den vorhandenen Arbeitskapazitäten aufgefangen werden kann, hängt vor allem von der Zahlungsmoral der Unterhaltspflichtigen ab. Leider ist die Zahlungsmoral in letzter Zeit drastisch gesunken, so dass die Fachstelle zu aufwändigen Inkassoverfahren gezwungen wird. In der Vorlage wird mit einer 20%-Stellenerweiterung gerechnet, die jedoch nur bei Bedarf realisiert wird.

7.2 Kostentragung

Weil die Unterbringung in Pflegefamilien neu nach den Bestimmungen über die Jugendhilfe im Sozialhilfegesetz abgewickelt wird, richtet sich auch die Kostentragung nach diesem Modell. Das bedeutet, dass wie bei den Heimunterbringungen der Kanton die Bestimmungen vollzieht und vorerst die Kosten übernimmt. Die Gemeinden vergüten dem Kanton die Kosten für die Jugendhilfe, das heisst die Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen und Pflegefamilien.

Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Finanzausgleichsgesetzgebung (§ 36 SHG). Diese Form der Kostentragung hat sich bei der Heimunterbringung bewährt. Sie stellt sicher, dass Massnahmen der Jugendhilfe in erster Linie unter dem Aspekt des Kinderschutzes und im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen ergriffen werden und nicht primär von finanziellen Überlegungen geleitet werden. Das andere Modell, die lineare Übernahme der Kosten durch die betroffene Gemeinde hätte zur Folge, dass beispielsweise eine kleine Gemeinde in Folge einer Heimunterbringung über Gebühr belastet würde. Dies kann dazu führen, dass eine an sich fachlich gerechtfertigte Massnahme der Jugendhilfe aus finanziellen Gründen nicht ergriffen wird. Die basellandschaftliche Methode der Kostentragung der stationären Jugendhilfemassnahmen geht von einer „Risikogemeinschaft“ der Gemeinden aus und wird im schweizerischen Vergleich als vorbildlich gelobt. Die Ausdehnung dieser Finanzierung auf die Unterbringung in Pflegefamilien ist konsequent.

Bisher sind die festen Kostenbeteiligungen subsidiär Leistungen der Sozialhilfe. Mit der neuen Regelung der abgestuften Kostenbeteiligung entfällt die Übernahme durch die Sozialhilfe. Die Sozialhilfeausgaben der Gemeinden werden entlastet. Die neue Lösung verhindert, dass ausschliesslich wegen einer Fremdunterbringung von Kindern und Jugendlichen eine Familie sozialhilfebedürftig wird. Konsequenterweise wird bei der Festlegung des Unterstützungsumfanges im Sozialhilfegesetz (§ 6 Absatz 1) die Fremdbetreuung nicht mehr aufgeführt.

Beim Kanton bleiben die Kosten der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe für Planung, Koordination, Verwaltung und Aufsicht der stationären Angebote der Jugendhilfe (Heime und Pflegefamilien). Folgerichtig werden die Direktbeiträge an Einrichtungen für Pflegefamilien, wie den Pflegefamiliendienst beider Basel, ausschliesslich vom Kanton getragen.

8. Organisatorische und finanzielle Auswirkungen

8.1 Organisatorische Auswirkungen

8.1.1 Konsequenzen der Ausweitung der Bewilligungspflicht

Die Erfassung der Pflegeverhältnisse ist heute ungenügend. Insbesondere werden die Unterbringungen in ausserkantonalen Pflegefamilien erst seit einem Jahr systematisch erfasst. Dabei können nur Pflegeverhältnisse erfasst werden, bei denen ein Sozialdienst oder eine Amtsvormundschaftsstelle beteiligt sind. Die Ausweitung der Bewilligungspflicht auf Unterbringungen innerhalb der Verwandtschaft und auf Pflegeverhältnisse bis zum Erreichen der Volljährigkeit wird zu einer umfassenden Erfassung aber auch zu einem grösseren Aufwand bei den Vormundschaftsbehörden und bei der kantonalen Fachstelle führen.

Ein Mehraufwand entsteht durch vermehrte

- Bewilligungsabklärung für die Vormundschaftsbehörden durch die Sozialdienste,
- Aufsichtsausübung durch die Vormundschaftsbehörden,
- Erfassen der Pflegeverhältnisse durch die kantonale Fachstelle.

Der Umfang des Mehraufwandes lässt sich nicht voraus sagen, da über die Zahl der Pflegeverhältnisse innerhalb der Verwandtschaft keine Informationen vorliegen. Die Ausweitung auf Pflegeverhältnisse auf Jugendliche bis 18 Jahre dürfte nur einen geringen Mehraufwand im Bewilligungsverfahren verursachen, da wahrscheinlich die meisten Jugendlichen bereits vor Abschluss der Schulpflicht in Pflegefamilien untergebracht werden und damit bereits eine Bewilligung vorliegt.

Durch die kürzlich erfolgte Revision der eidgenössischen Bestimmungen über die Adoption wurden die Vormundschaftsbehörden in diesem Bereich auf den 1.1.2003 entlastet. Artikel 316 Absatz 1^{bis} regelt, dass für Pflegekinder, die zum Zweck der späteren Adoption aufgenommen werden, eine einzige kantonale Behörde zuständig ist.

8.1.2 Auswirkungen bei Beratung und Information

Mit der Aufnahme der Tätigkeit des Pflegefamiliendienstes beider Basel (siehe 4.1) können Umfang und Qualität der Unterstützung der Pflegefamilien durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung stark verbessert werden. Zudem wird durch die Vermittlungstätigkeit des Dienstes und das differenziertere Unterbringungsangebot die Arbeit der unterbringenden Sozialdienste und Behörden erleichtert. Die kantonale Fachstelle, die bisher diesen Teil ihrer Aufgabe nur minimal bewältigen konnte, wird entlastet.

In den letzten Jahrzehnten hat der Kanton Basel-Landschaft wenig in die Entwicklung des Pflegefamilienangebotes investiert. Die jetzigen Anstrengungen sind nötig, wenn es gelingen soll, die Unterbringungen in Pflegefamilien als gleichwertiges Angebot im Vergleich zu den Heimunterbringungen zu fördern. Dazu braucht es verstärkte Informations- und Beratungstätigkeit, um erstens die bestehenden Pflegefamilien zu unterstützen und zweitens neue Familien für diese Aufgabe zu gewinnen.

Wie sich das Angebot entwickelt und ob sich eine Verschiebung der heute bevorzugten Unterbringung in Heimen zu Gunsten von Unterbringungen in Pflegefamilien ergibt, wird erst durch eine Evaluation des Projektes nach frühestens zwei Jahren festgestellt werden können.

8.1.3 Auswirkungen der Beiträge an Aufenthalte in Pflegefamilien und der Neuregelung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen.

Mit der Gleichstellung der Finanzierung von Aufenthalten in Pflegefamilien mit jenen in Heimen ergibt sich in jenen Situationen, in denen bisher die Sozialhilfe involviert war, für die kommunalen Behörden und Dienste eine administrative Vereinfachung, da eine Meldung an das kantonale Sozialamt wegfällt. Statt der bisherigen Sozialhilfeberechnung müssen indizierende Stellen und Behörden die finanzielle Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen berechnen. Die kantonale Fachstelle wird dazu Hilfsmittel entwickeln und die kommunalen Stellen beraten und unterstützen. Ein organisatorischer Mehraufwand ergibt sich für jene Unterbringungen in Pflegefamilien, die bis jetzt nicht über die Sozialhilfe finanziert wurden. Eine Quantifizierung ist im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mehraufwand entsteht für die kantonale Fachstelle. Zu den neuen Aufgaben gehören:

- die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen der Pflegefamilien für die Beitragsgewährung,
- das Verfahren der Beitragsgewährung,
- Unterstützung der kommunalen Stellen bei der Berechnung der finanziellen Leistungskraft der Unterhaltspflichtigen,
- der Einzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bei Unterbringungen in Pflegefamilien,
- der subsidiäre Einzug der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen, wenn der Einzug durch die Heime auf Schwierigkeiten stösst (Mahnwesen, Betreibungen).

8.2 Personelle Konsequenzen

Die Fachstelle schätzt den personellen Mehraufwand für die administrativen Arbeiten auf ein 20%-Pensum im Sekretariat, wenn von zirka 80 Unterbringungen in Pflegefamilien und 320 Unterbringungen in Heimen ausgegangen wird. Der Mehraufwand entsteht durch die Fakturierung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen in Pflegeverhältnissen und durch das Inkasso säumiger Zahlerinnen und Zahler der Kostenbeteiligung bei Heimunterbringungen. Durch die Entlastung in der Informations- und Beratungstätigkeit durch den Pflegefamilien-dienst sollten die bisherigen Kapazitäten der Fachstelle von zirka 30-Stellenprozent für die Anerkennungsverfahren für Pflegefamilien, das Controlling des Pflegefamiliendienstes und die Unterstützung der Gemeinden in ihren Aufgaben ausreichen.

8.3 Finanzielle Konsequenzen

8.3.1 Beiträge an Aufenthalte in Pflegefamilien

Bei der nachstehenden Kostenberechnung wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

Zahl der Unterbringungen

- 2003 bestanden 50 Unterbringungen in Pflegefamilien. Ausgegangen wird von einem Anstieg auf 70 indizierte oder behördlich angeordnete Unterbringungen in anerkannten Pflegefamilien für Dauerpflege, bei denen kantonale Beiträge beantragt werden.
- Von diesen 70 Unterbringungen entfallen 35 auf „gewöhnliche“ Pflegefamilien und 35 auf Fachpflegefamilien, für die ein höherer Pflegegeldansatz verrechnet wird.
- Dazu kommen 450 Aufenthaltstage in Pflegefamilien für Sofortaufnahmen.

Höhe der Beiträge

- in anerkannten Pflegefamilien 1600 Franken pro Monat,
- in anerkannten Fachpflegefamilien 2500 Franken pro Monat,
- in Pflegefamilien für Sofortaufnahmen 90 Franken pro Tag.

8.3.2 Neuregelung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen

Von den Beiträgen des Kantons kommen die nach finanzieller Leistungskraft abgestuften Beiträge der Unterhaltspflichtigen in Abzug. Für die Berechnung muss von einer Schätzung ausgegangen werden, weil keine Erfahrungszahlen vorliegen.

- in 30% der Unterbringungen kann wegen ungenügender Leistungskraft keine Kostenbeteiligung geleistet werden;
- in 30% der Fälle beträgt die Kostenbeteiligung bei schwacher finanzieller Leistungskraft 250 Franken pro Monat bzw. 8 Franken pro Tag;
- in 30% der Fälle beträgt die Kostenbeteiligung bei mittlerer finanzieller Leistungskraft 500 Franken pro Monat bzw. 17 Franken pro Tag;
- in 8% der Fälle beträgt die Kostenbeteiligung bei starker finanzieller Leistungskraft 750 Franken pro Monat bzw. 25 Franken pro Tag.
- in 2% der Fälle beträgt die Kostenbeteiligung bei sehr starker finanzieller Leistungskraft 1250 Franken pro Monat bzw. 42 Franken pro Tag.

8.3.3 Anrechnung zweckgerichteter Sozialversicherungsleistungen (siehe 7.1)

Diese Leistungen wurden bisher bei der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen nicht berücksichtigt. Deshalb ist auch nicht bekannt, in wie vielen Fällen solche Sozialversicherungsgelder tatsächlich fliessen. In der Berechnung wird von 50 000 Franken jährlich ausgegangen.

8.3.4 Kostenzusammenstellung der Beiträge an Unterbringungen in Pflegefamilien

Unterbringungen				Beiträge	
Art	Anzahl Kinder	Monate	Tage	Ansatz pro Monat od. Tag	Total
Pflegefamilie	35	420		1600	672 000
Fachpflegefamilie	35	420		2500	1 050 000
Pflegefamilie f. Sofortaufnahmen			450	90	40 500
Total Bruttobeiträge					1 762 500
abzüglich Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen					- 275 000
abzüglich zweckgerichtete Sozialversicherungsleistungen					-50 000
Total Nettobeiträge					1 437 500

Das kantonale Sozialamt schätzt, dass 2003 für Unterbringungen in Pflege- und Grosspflegefamilien durch die Sozialhilfe der Gemeinden zirka 900 000 Franken aufgewendet wurden. Um diesen Betrag würde die Sozialhilfe der Gemeinden entlastet. Der geschätzte Mehraufwand für Unterbringungen in Pflegefamilien beträgt demgemäss etwas mehr als eine halbe Million Franken. Mittelfristig ist es möglich, dass durch eine Verlagerung von Heimunterbringungen zu Pflegeverhältnissen ein Teil des Mehraufwandes kompensiert werden kann.

8.3.5 Beiträge an Aufenthalte in Heimen

Dadurch, dass Grosspflegefamilien den Status von Heimen bekommen sind bei den Heimunterbringungen neu rund 10 Aufenthalte in Grosspflegefamilien zu rechnen. Die Kosten dafür belaufen sich auf zirka 400 000 Franken. Ein Teil davon wird heute durch die Sozialhilfe finanziert. Dieser Anteil wird auf 50% geschätzt.

Die Umstellung bei der Berechnung der Kostenbeteiligung sollte kostenneutral sein. Heute werden in rund der Hälfte der Fälle die Kostenbeteiligungen von 520 Franken pro Monat von den Unterhaltspflichtigen aufgebracht. In den anderen Fällen übernimmt die Sozialhilfe der Gemeinden die Kostenbeteiligung. Für das Jahr 2003 wird von Sozialhilfeausgaben für die Kostenbeteiligung von 850 000 Franken ausgegangen. Dieser Teil fällt bei den Sozialhilfeausgaben der Gemeinden künftig weg. Dafür steigt um diesen Betrag der Mehraufwand bei den Heimkosten, die wie bisher schon von den Gemeinden gemäss Finanzausgleichsgesetz getragen werden.

Im Rechnungsjahr 2003 betrugen die kantonalen Beiträge für Aufenthalt und Betreuung in Heimen 22,1 Millionen Franken. Die Ausgabenpositionen sind in der Staatsrechnung in folgenden Konti enthalten:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Konto 2551.365.40: 21 Millionen Franken,

- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Konto 2405.351.50: 1,1 Millionen Franken für jugendstrafrechtlich angeordnete Unterbringungen.

Dieser Aufwand wird von den Gemeinden rückerstattet (Konti 2405.462.71 und 2551.462.11).

Ob und wie weit sich die Zahl der Heimunterbringungen durch das verbesserte Angebot in Pflegefamilien vermindert, kann nicht genau vorausgesagt werden und wurde deshalb in den obigen Berechnungen nicht berücksichtigt.

8.3.6 Aufwand der kantonalen Fachstelle

Für den Kanton fallen ausschliesslich die Kosten der Fachstelle und der Beiträge an den Pflegefamiliendienst ins Gewicht. Für den Pflegefamiliendienst ist mit einem Beitrag von 150 000 Franken jährlich zu rechnen. Dieser Betrag ist bereits mit dem Budget 2004 im Konto 2553.365.50 beschlossen worden. Zusätzlich kommen die Personalkosten für die Aufstockung des Sekretariates der Fachstelle um höchstens ein 20%-Pensum von rund 20 000 Franken.

8.4 Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage

	Neue Regelung		Jetzige Kosten- tragung	Entlastung Sozial- hilfe der Gemein- den	Effektiver Mehraufwand	
	Nettokosten stationäre Jugend- hilfe	Kostentragung			Kanton	Gemeinden
Beiträge an Aufenthalte in Pflege- familien (neu)	1 437 500	Kanton mit Rück- kerstattung Ge- meinden	z.T. Sozialhilfe	-900 000		537 500
Beiträge an ehemalige Grosspfle- gefam. jetzt Kleinheime (neu)	400 000	Kanton mit Rück- kerstattung Ge- meinden	z.T. Sozialhilfe	-200 000		200 000
Beiträge an Heimaufenthalte (Neu- regelung der Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen)	22 950 000	Kanton mit Rück- kerstattung Ge- meinden	Kanton mit Rück- kerstattung Ge- meinden und subsidiär Sozi- alhilfe	-850 000		
Total Beiträge stationäre Jugendhilfe	24 787 500					
Total Entlastung Sozialhilfe				-1 950 000		
Beitrag an regionalen Pflegefamili- endienst	150 000	Kanton	Kanton		150 000	
Personalmehrkosten Fachstelle	20 000	Kanton	Kanton		20 000	
Total Mehraufwand					170 000	737 500

Die Zahlen basieren auf den Rechnungszahlen 2003 und Schätzungen.

9. Erläuterung der Gesetzesänderungen

9.1. Änderungen des Sozialhilfegesetzes

§ 2 Absatz 2:

Ausweitung des Begriffes „Heimunterbringung“ auf die allgemeine Umschreibung „Unterbringung“, die auch Pflegefamilien einschliesst.

§ 6 Absatz 1

Streichen des Begriffes „Fremdbetreuung“, da die Fremdunterbringung in den Bestimmungen der Jugendhilfe geregelt ist und die Tagesbetreuung neu aufgenommen wird.

Abschnittstitel vor § 27

Anpassung an die inhaltliche Ausweitung

§ 27 Absatz 1^{bis}

Neue Bestimmung über die Förderung der Pflegefamilien, welche die Aufgabenumschreibung aus dem jetzigen Pflegekindergesetz ablöst.

§ 27 Absatz 3

Ausweitung der Kompetenzdelegation an den Regierungsrat zum Abschluss von Staatsverträgen auf das Pflegekinderwesen (Gemäss Verfassung SGS 100, § 64 Absatz , Buchstabe b.. Zur Zeit ist kein derartiger Staatsvertrag vorgesehen.

§ 28

Der Artikel wurde im Interesse der Verständlichkeit neu gegliedert. Er enthält die Bestimmungen über die Gewährung von Beiträgen. Die Kostenbeteiligung wird in einem neuen Artikel geregelt.

Absatz 1 Buchstabe a

Ausweitung im Bereich der Wohnheime auf „benachbarte ausländische Wohnheime“. Diese Änderung erlaubt der Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Verhandlungen mit ausländischen Einrichtungen in der angrenzenden Region über eine Zusammenarbeit in der Jugendhilfe zu führen. Dies kann in Ausnahmefällen sinnvoll sein. Zur Zeit ist der Kanton daran, mit einer deutschen Jugendeinrichtung in Grenznähe die Zusammenarbeit zu regeln.

Absatz 1 Buchstabe b

Ausweitung der Beiträge auf Unterbringungen in anerkannten Pflegefamilien.

§ 28a

Neuregelung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen, siehe 7.1.

§ 30 Absatz 2

Erweiterung auf Pflegefamilien, siehe 5.2

§ 31 Absatz 3 Buchstabe a^{bis}

Der zivilrechtliche Wohnsitz, der zwischen den Kantonen gemäss interkantonaler Vereinbarung für die Übernahme der Heimkosten massgeblich ist und der Unterstützungswohnsitz nach eidgenössischem Zuständigkeitsgesetz können in Einzelfällen auseinanderklaffen. Das kann zur Folge haben, dass Sozialhilfekosten in Folge einer Fremdunterbringung von Kindern entstehen, deren Eltern zwar vor einiger Zeit im Kanton Basel-Landschaft gewohnt haben, inzwischen aber weggezogen sind. In diesen wenigen Fällen ist es unbillig, dass die ehemalige Wohnsitzgemeinde im Kanton Basel-Landschaft wieder zum Zug kommt. Es ist üblich, diese Fälle zwischen den kantonalen Sozialämtern abzuwickeln und dass der Kanton die Kosten übernimmt.

9.2 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches EG ZGB

§ 41a (evtl. § 88a)

Festlegung der Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Pflegekindern, soweit sie über die Bestimmungen der eidg. Pflegekinderverordnung hinausgeht (siehe 3.). Der § 41a entspricht dem Regelungsort im heute geltenden EG ZGB. Der § 88a ist der richtige Ort gemäss Vorlage zur Änderung des EG ZGB.

9.3. Aufhebung des Pflegekindergesetzes

Die eidgenössische Pflegekinderverordnung regelt das Pflegekinderwesen umfassend. In der heutigen kantonalen Pflegekindergesetzgebung finden sich zahlreiche Wiederholungen der eidgenössischen Bestimmungen. Dies ist aus heutiger Gesetzgebungssicht überflüssig. Die Bewilligungspflicht wird neu im EG ZGB geregelt. Die Aufgaben des Kantons und der Anspruch auf Beiträge sind neu in die Bestimmungen über die Jugendhilfe im Sozialhilfegesetz aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen finden sich in den Verordnungen über die Kinder- und Jugendhilfe und in der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen.

Die wichtigen inhaltlichen Anliegen des Pflegekindergesetzes und des dazugehörigen Dekretes werden also aktualisiert in die neue Gesetzgebung übernommen. Das Pflegekindergesetz und die Verordnung zum Pflegekindergesetz (nach heutiger Diktion: Dekret) können deshalb aufgehoben werden.

10. Vernehmlassungsergebnisse

Die Vorlage wurde von Mitte Oktober 2004 bis Mitte Januar 2005 in die Vernehmlassung gegeben. Zur Vernehmlassung waren insbesondere die Gemeindebehörden und deren Verbände, die Fachorganisationen und die Parteien eingeladen. Es sind 52 Stellungnahmen eingegangen. Alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Vernehmlassung begrüssen die Revision des Pflegekinderrechtes.

Einhellige Zustimmungen fanden

- die Gleichstellung der Unterbringungen in Pflegefamilien mit den Heimunterbringungen;
- der Finanzierungsmodus analog der Heimfinanzierung;
- die Trennung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen von der Sozialhilfe;
- die Abstufung der Kostenbeteiligung nach Massgabe der finanziellen Leistungskraft;
- das Beratungs-, Aus- und Weiterbildungsangebot in Form des Pflegefamiliendienstes;
- die Ausdehnung der Bewilligungspflicht auf Pflegeverhältnisse bis zum 18. Altersjahr und innerhalb der Verwandtschaft.

Weitgehende Zustimmung fand die Neuregelung, dass Grosspflegefamilien ab einer bestimmten Kinderzahl neu unter die Bewilligungspflicht für Heime fallen und damit auch unter dieses Finanzierungssystem.

Auf Kritik stiess vor allem die Festlegung einer Obergrenze bei der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen. Einige Stellungnahmen verlangen, dass diese aufgehoben wird. Der Regierungsrat trägt diesen Einwänden insofern Rechnung, dass er beabsichtigt, bei der Abstufung sehr starker finanzieller Leistungskraft Rechnung zu tragen. Verwiesen wird auf die Ausführungen unter 7.1.

Vereinzelt wurde von Vernehmlassungsteilnehmern verlangt, dass auch die ambulante Familien- und Jugendhilfe auf kantonaler Ebene geregelt werde. Der Regierungsrat will diese Frage im Rahmen der Arbeiten an einem kantonalen Familiengesetz prüfen. (siehe unter 6.)

11. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.
2. Die Postulate Nr. 2002/282 der CVP/EVP-Fraktion und Nr. 2002/283 von Simone Abt, Binningen abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber

Beilagen:

- Gesetzesentwurf
- Gegenüberstellung bisheriges Recht und neues Recht
- Postulat CVP/EVP-Fraktion, Nr. 2002/282
- Motion S. Abt, Binningen Nr. 2002/283
- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderverordnung) vom 19.10.1977 mit Stand am 24.12.2002